

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern

1. Juli 2015

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung danken wir Ihnen bestens und nehmen gerne zu den einzelnen vorgesehenen Revisionspunkten wie folgt Stellung:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 15 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind für die Prämienkalkulation von grosser Bedeutung. Da mit dem neuen Aufsichtsgesetz angestrebt wird, dass die Prämien pro Kanton oder Prämienregion den effektiven Kosten entsprechen, sind auch die Rückstellungen für unerledigte Geschäftsfälle entsprechend diesen Versichertenkollektiven zuzuordnen. Zudem können die benötigten Rückstellungen aufgrund von Tarifstreitigkeiten oder Rückständen bei der Rechnungsstellung tatsächlich pro Kanton recht unterschiedlich sein.

2. Prämienfestlegung (Art. 27 KVAV)

In Absatz 4 wird definiert, dass übermässige Reserven vorliegen, wenn diese mehr als 200 % der Mindesthöhe nach Art. 1 Abs. 1 KVAV betragen. Reserven die über 200 % der Mindestreserven betragen sind eindeutig zu hoch. Es ist zu begrüessen, wenn die Kassen über ein genügendes Polster verfügen. Doch sollten die Mindestreserven so definiert werden, dass sie die effektiven Risiken decken können. Es ist darauf zu achten, dass mit den Prämieinnahmen die Kosten gedeckt werden können und Reserven im notwendigen Mass gebildet werden können. Die Prämien sollen aber nicht dazu missbraucht werden, übermässige finanzielle Polster anzulegen. Der Prozentsatz soll deshalb von 200 % auf 150 % gesenkt werden.

3. Abbau von übermässigen Reserven (Art. 28 KVAV)

In Absatz 3 steht, dass der für den Abbau der Reserven festgelegte Betrag nach einem einheitlichen, vom Versicherer bestimmten Schlüssel auf die Kantone und die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherers zu verteilen ist. Dieser Bestimmung kann nicht zugestimmt werden. Um erreichen zu können, dass die Prämien den effektiven Verhältnissen pro Kanton entsprechen, sind übermässige Reserven entsprechend der Entstehung auf die betroffenen Kantone zu verteilen. Die Bestimmung ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

"Der Versicherer hat bei der Verteilung des Abbaus der übermässigen Reserven diese entsprechend der Entstehung auf die betroffenen Kantone zu verteilen."

4. Genehmigung der Prämientarife (Art. 29 KVAV)

Absatz 4 ist absolut ungenügend. Damit die Kantone eine aussagekräftige Stellungnahme zu den Prämientarifen abgeben können, müssen sie zwingend die vollständigen Daten aller Kantone erhalten, wie dies seit einiger Zeit der Fall ist. Zudem sind die Daten vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ebenfalls an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zuzustellen, damit diese die Kantone mit Auswertungen gezielt unterstützen kann. In der jeweils sehr kurzen Frist für die Stellungnahme sind die Kantone auf diese Auswertungen angewiesen. Würden die Kantone, wie in früheren Jahren, nur die eigenen Daten erhalten, ist keine seriöse Stellungnahme möglich. Die Kantone brauchen zwingend die Gesamtübersicht, um abschätzen zu können, ob die Prämienkalkulationen für ihren Kanton angemessen sind oder nicht. Absatz 4 ist deshalb zwingend so zu ergänzen, dass das BAG den Kantonen und der GDK analog heute sämtliche Daten zur Verfügung stellt.

5. Information der Öffentlichkeit

Nebst den aufgeführten Informationen sollten der Öffentlichkeit auch Informationen pro Kanton und Versicherung zu den Reserven, den Rückstellungen und den zu hohen oder zu tiefen Prämieinnahmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Information kann bei der Wahl der Versicherung eine Rolle spielen. Es gibt keinen Grund, diese Daten der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Schliesslich handelt es sich bei der Krankenversicherung nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung um eine obligatorische Sozialversicherung, welche nicht gewinnorientiert ist.

6. Änderung der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Art. 3 Abs. 4^{bis} neu)

Der vorgeschlagene neue Art. 3 Abs. 4bis ist ersatzlos zu streichen. Die Umsetzung dieser Bestimmung würde bei allen involvierten Stellen einen im Vergleich zum Nutzen sehr hohen administrativen Aufwand mit sich bringen. Alleine der Aufwand für die Rückforderung der zu viel bezahlten kantonalen Prämienverbilligungsbeiträge wäre angesichts der vermutlich tiefen Beträge pro betroffene Person unverhältnismässig. Es käme daher wohl nur eine Verrechnung mit zukünftigen Prämienverbilligungsbeiträgen in Frage. Dies ist aber wiederum nur möglich, wenn die betroffenen Personen im Verrechnungsjahr immer noch Prämienverbilligung beziehen. Für die nicht verrechenbaren Beiträge müsste sodann der Kanton aufkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- corinne.erne@bag.admin.ch